

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport
Mecklenburg-Vorpommern



**Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen
für Vorhaben zur Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Kinder- und
Familienzentren (KiFaZ) und zur Unterstützung von bestehenden Kinder- und
Familienzentren an Kindertageseinrichtungen**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport

Vom . XXX 2024 – IX 230 - 164-00000-2020/053-003 –

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt mit Hilfe des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) nach Maßgabe

- a) der einschlägigen Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates
 - der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159, L 261, S. 58, L 450, S. 158),
 - der Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 1296/2013 (ABl. L 231 vom 30. 6.2021, S. 21, L 421, S. 75) und
- b) des von der Europäischen Kommission am 24. Juni 2022 genehmigten ESF Plus Programm 2021 - 2027 Mecklenburg-Vorpommern (CCI-Code 2021DE05SFPR009),
- c) des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV zu § 44 LHO) und
- d) dieser Verwaltungsvorschrift

Zuwendungen für die Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Kinder- und Familienzentren sowie zur Unterstützung bereits bestehender Kinder- und Familienzentren an Kindertageseinrichtungen. Die Kinder- und Familienzentren sollen dazu dienen, werdende Eltern, Alleinerziehende und Familien mit Kindern in allen Lebensphasen an einem geeigneten Ort einen erleichterten Zugang zu niedrigschwelligen Begegnungs-, Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangeboten zu ermöglichen. Ziel ist es, die Entwicklung der Erziehungskompetenz der Eltern und die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften zu stärken, die gesellschaftliche Teilhabe von Kindern und Familien zu fördern und soziale Benachteiligungen abzubauen beziehungsweise zu vermeiden.

- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Zuwendung

- 2.1 Gegenstand der Zuwendung sind modellhafte Vorhaben

- a) zur Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Kinder- und Familienzentren und
- b) zur Unterstützung von bereits bestehenden Kinder- und Familienzentren an Kindertageseinrichtungen.

- 2.1.1. Kinder- und Familienzentren sollen werdende Eltern, Alleinerziehende und Familien mit Kindern, welche die Kindertageseinrichtung besuchen oder im Sozialraum der Einrichtung leben, niedrigschwellig unterstützen, beraten, fördern und stärken. In dem Kinder- und Familienzentrum sollen erleichterte Zugänge zu Angeboten der Begegnung und Beratung für werdende Eltern, Alleinerziehende und Familien mit Kindern geschaffen. Zudem sollen Bedarfe an ganzheitlichen Förder- und Hilfsangeboten für werdende Eltern, Alleinerziehende und Familien mit Kindern in den Kindertageseinrichtungen und dem Sozialraum der Einrichtung ermittelt und die bestehenden Angebote der Kindertageseinrichtung zur Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern mit denen der Eltern- und Familienbildung, der Familienhilfe, der Beratung für verschiedene Lebenslagen und der Gesundheitsförderung miteinander verbunden werden.

- 2.1.2 In jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt in Mecklenburg-Vorpommern soll mindestens ein Kinder- und Familienzentrum gefördert werden.

- 2.2 Zur landesweiten Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Kinder- und Familienzentren und zur Unterstützung von bereits bestehenden Kinder- und Familienzentren an Kindertageseinrichtungen soll zusätzlich eine Servicestelle „KiFaZ MV“ eingerichtet werden. Die Servicestelle soll eine notwendige fachliche Planung begleiten, koordinierende Aufgaben im Hinblick auf einen Informations- und Wissenstransfer zwischen den einzelnen Kinder- und Familienzentren übernehmen, einen landesweiten Fachaustausch ermöglichen, sowie einheitliche Standards in den

Kinder- und Familienzentren schaffen. Zudem sollen durch eine zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit der Servicestelle die Angebote der Kinder- und Familienzentren im Land sichtbar gemacht werden.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger für Vorhaben nach Nummer 2.1. sind juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die in Mecklenburg-Vorpommern eine Kindertageseinrichtung im Sinne des § 2 Absatz 2 Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) vom 4. September 2019 (GVOBl. M-V 2019, 558), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2023 (GVOBl. M-V S. 566), oder ein bereits bestehendes Kinder- und Familienzentrum an einer Kindertageseinrichtung betreiben.
- 3.2 Zuwendungsempfänger nach Nummer 2.2 sind juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, welche bereits als anerkannter Träger im Bereich der Familienbildung oder als staatlich anerkannter Weiterbildungsträger im Bereich der Familienbildung tätig ist, Erfahrungen im Aufgabengebiet im Sinne der Nummer 2.2 aufweist und seinen Sitz in Mecklenburg-Vorpommern hat.
- 3.3 Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist unzulässig.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Zuwendungsempfänger müssen fachlich und organisatorisch für die Projektdurchführung geeignet sein.
- 4.2 Die Gewährung der Zuwendung für Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchstabe a) setzt die Vorlage eines Konzeptes zur Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtung zu einem Kinder- und Familienzentrum unter Bezugnahme auf das „Landeskonzept zur Entwicklung von Kinder- und Familienzentren in Mecklenburg-Vorpommern“ voraus. Das Landeskonzept wird vom Landesamt für Gesundheit und Soziales auf der Internetseite unter <https://www.lagus.mv-regierung.de> zur Verfügung gestellt.

Das vorzulegende Konzept muss Aussagen zu folgenden Schwerpunkten enthalten:

- a) Erfahrungen und Kompetenzen des pädagogischen Personals der Kindertageseinrichtung insbesondere in der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern, in der Gesundheitsförderung sowie in der Netzwerkarbeit im Sozialraum der Einrichtung,
- b) die Beschreibung des Sozialraums der Einrichtung, aus der ein besonderer Entwicklungsbedarf hervorgeht; dabei sind insbesondere der Anteil von Familien im SGB II- bzw. SGB XII-Bezug, der Anteil von Familien mit Einwanderungsgeschichte und der Anteil von minderjährigen Kindern zu berücksichtigen,
- c) eine Begründung der Standortwahl im Sozialraum der Einrichtung,

- d) eine inhaltliche und zeitliche Beschreibung des geplanten Transformationsprozesses zu einem Kinder- und Familienzentrum einschließlich Informationen zu zukünftigen Aktivitäten und Kooperationen der Einrichtung in deren Sozialraum.

4.3 Die Gewährung der Zuwendung für Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchstabe b) setzt die Vorlage eines Konzeptes für die Unterstützung eines bereits bestehenden Kinder- und Familienzentrums unter Bezugnahme auf das „Landeskonzept zur Entwicklung von Kinder- und Familienzentren in Mecklenburg-Vorpommern“ voraus. Das Landeskonzept wird vom Landesamt für Gesundheit und Soziales auf der Internetseite unter <https://www.lagus.mv-regierung.de> zur Verfügung gestellt.

Das vorzulegende Konzept muss Aussagen zu folgenden Schwerpunkten enthalten:

- a) Erfahrungen und Kompetenzen des pädagogischen Personals der Kindertageseinrichtung insbesondere in der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern, in der Gesundheitsförderung sowie in der Netzwerkarbeit im Sozialraum der Einrichtung,
- b) Beschreibung und Einschätzung der gegenwärtigen Tätigkeit mit Aussagen zu bisher erreichten Effekten sowie zu gegenwärtigen und zukünftigen Aktivitäten und Kooperationen der Einrichtung in deren Sozialraum,
- c) Sozialraum- und Bedarfsanalyse für die Notwendigkeit der Unterstützung,
- d) inhaltliche und zeitliche Beschreibung des geplanten Unterstützungsprozesses.

4.4 Die Leitung im Kinder- und Familienzentrum nach Nummer 2.1 muss eine pädagogische Fachkraft im Sinne von § 2 Absatz 7 Nummer 1 bis 8 KiföG M-V sein, welche über Erfahrungen als Leiterin oder Leiter in der Gruppenarbeit mit Erwachsenen und in Elternkursprogrammen verfügt. Sie soll zudem über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in einer Kindertageseinrichtung und über eine anerkannte Zusatzqualifizierung als Elternbegleiterin oder Elternbegleiter verfügen.

4.5. Die Gewährung der Zuwendung für Vorhaben nach Nummer 2.1 setzt die Vorlage einer Stellungnahme des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu dem Antrag voraus. Die Stellungnahme muss Aussagen zur Eignung des Antragstellers, zur Umsetzbarkeit des vorgelegten Konzeptes, zur Aufnahme in die oder in Übereinstimmung mit der bestehenden Jugendhilfe- oder Sozialraumplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sowie eine Erklärung der Übernahme der finanziellen Beteiligung mit mindestens fünf Prozent an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe enthalten.

4.6 Die Gewährung der Zuwendung für die Servicestelle „KiFaZ MV“ nach Nummer 2.2 setzt die Vorlage eines Konzeptes unter Bezugnahme auf das „Landeskonzept zur Entwicklung von Kinder- und Familienzentren in Mecklenburg-Vorpommern“ voraus. Das Landeskonzept wird vom Landesamt für Gesundheit und Soziales auf der Internetseite unter <https://www.lagus.mv-regierung.de> zur Verfügung gestellt.

Das vorzulegende Konzept muss Aussagen zu folgenden Schwerpunkten enthalten:

- a) Instrumente und Methoden der Prozessbegleitung und -beratung,
- b) Ablaufplan und Meilensteine zur Zielerreichung,
- c) Struktur und Umfang des geplanten Personaleinsatzes inklusive Nachweis der vorhandenen Qualifikationen zur Ausübung der Aufgaben nach Nummer 2.2.

5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses oder einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt.
 - 5.1.1 Die Höhe der Zuwendung für Vorhaben nach 2.1 beträgt im ersten und zweiten Förderjahr bis zu 90 Prozent, im dritten Förderjahr bis zu 80 Prozent, im vierten Förderjahr bis zu 70 Prozent sowie im fünften Förderjahr bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
 - 5.1.2 Die Höhe der Zuwendung für Vorhaben nach 2.2 beträgt bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 5.2 Zuwendungsfähig sind die pauschalierten Ausgaben für das angestellte Personal auf der Basis von Einheitskosten (Personalkostenpauschale). Die Höhe der Personalkostenpauschale ist durch den Erlass zur ESF-Personalkostenpauschale in Mecklenburg-Vorpommern (Erlass ESF-PKP) geregelt. Der Erlass wird auf der Internetplattform der Bewilligungsbehörde veröffentlicht.
- 5.3 Für Vorhaben nach Nummer 2.1 ist maximal ein Vollzeitstellenäquivalent (40 Wochenstunden) in der Tätigkeitsklasse 4 der Tätigkeitenklassifizierung des Erlasses ESF-PKP zuwendungsfähig, sofern die jeweiligen Voraussetzungen des Erlasses erfüllt sind. Im Projekt sind Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse oder Beschäftigungsumfänge mit weniger als 20 Wochenstunden nicht zuwendungsfähig.
- 5.4 Für die Servicestelle „KiFaZ MV“ nach Nummer 2.2 sind maximal 1,5 Vollzeitstellenäquivalente (60 Wochenstunden) in der Tätigkeitsklasse 3 der Tätigkeitenklassifizierung des Erlasses ESF-PKP zuwendungsfähig, sofern die jeweiligen Voraussetzungen des Erlasses erfüllt sind. Im Projekt sind Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse oder Beschäftigungsumfänge mit weniger als 30 Wochenstunden nicht zuwendungsfähig.
- 5.5 Zuwendungsfähig sind zudem pauschalierte Sachausgaben. Die Höhe wird auf der Basis eines Pauschalsatzes (Restkostenpauschale) ermittelt. Mit den Pauschalen sind sämtliche projektbezogenen Personal- und Sachausgaben sowie indirekte Kosten abgegolten.
 - 5.5.1 Für Vorhaben nach Nummer 2.1 beträgt die Höhe der Restkostenpauschale 20 Prozent der Personalkostenpauschale.
 - 5.5.2 Für die Servicestelle „KiFaZ MV“ nach Nummer 2.2 beträgt die Höhe der Restkostenpauschale 17,5 Prozent der Personalkostenpauschale.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Mit dem Zuwendungsbescheid sind die Zuwendungsempfänger zu verpflichten, dass durch das Land zur Abwicklung der Zuwendung kostenfrei zur Verfügung gestellte IT-System zu verwenden.
- 6.2 Der Zuwendungsempfänger ist mit dem Zuwendungsbescheid zu verpflichten, die Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 einzuhalten und auf eine Förderung des Vorhabens durch den ESF+ hinzuweisen.
- 6.3 Weiterhin ist der Zuwendungsempfänger mit dem Zuwendungsbescheid zu verpflichten, den zuständigen Ministerien, der Bewilligungsbehörde oder einem von diesen beauftragten Dritten auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung im Rahmen des Begleitsystems für den ESF+ sowie im Rahmen von Forschungs- und Begleitprojekten Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Zuwendung und für die Beantwortung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen erforderlich sind.
- 6.4 Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.2 sind darüber hinaus mit dem Zuwendungsbescheid zu verpflichten, dem für die Umsetzung fachlich zuständigen Ministerium im Rahmen der begleitenden sowie abschließenden Evaluierung der unter Nummer 2.1 genannten Vorhaben zuzuarbeiten.
- 6.5 Mit dem Zuwendungsbescheid sind Prüfrechte für folgende Institutionen vorzusehen:
- Europäischer Rechnungshof,
 - Europäische Kommission,
 - Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF),
 - Europäische Staatsanwaltschaft,
 - Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern,
 - Prüfbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern für den ESF,
 - Gemeinsame Verwaltungsbehörde,
 - ESF-Fondsverwaltung,
 - für die Umsetzung fachlich zuständiges Ministerium sowie
 - für die Umsetzung zuständige Bewilligungsbehörde.

7 Verfahren

7.1 Vorverfahren

Dem Antragsverfahren nach Nummer 2.2 wird ein Interessenbekundungs- und Auswahlverfahren vorangestellt werden. Die entsprechenden Unterlagen werden vom Landesamt für Gesundheit und Soziales auf der Internetseite unter <https://www.lagus.mv-regierung.de> zur Verfügung gestellt.

7.2 Antragsverfahren

7.2.1 Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt, der an die Bewilligungsbehörde zu richten ist.

7.2.2 Die Antragsformulare werden von der Bewilligungsbehörde auf deren Internetseite unter <https://www.lagus.mv-regierung.de> zur Verfügung gestellt.

7.2.3 Den Anträgen für Vorhaben nach Nummer 2.1 sind das nach Nummer 4.2 oder 4.3 geforderte Konzept, entsprechende Qualifikationsnachweise zu Nummer 4.4 sowie die Stellungnahme des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach Nummer 4.5 beizufügen.

7.2.4 Den Anträgen nach Nummer 2.2 ist das nach Nummer 4.6 geforderte Konzept beizufügen.

7.2.5 Liegen mehrere zuwendungsfähige Anträge für einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt nach Nummer 7.2.3 vor, wird der betreffende örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu einer Priorisierung dieser Anträge in eigener Zuständigkeit aufgefordert. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Gewährung der Zuwendung in diesen Fällen im Benehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium.

7.3 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Friedrich-Engels-Platz 5-8, 18055 Rostock. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Durch den Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass

- a) die Zuwendung nur insoweit und nicht eher angefordert werden darf, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt wird,
- b) ergänzend zu Nummer 5.3.1.2 der VV zu § 44 LHO die Auszahlung der ersten Rate nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides auf Mittelanforderung erfolgt und sich der Zuwendungsempfänger ab der zweiten Mittelanforderung in elektronischer Form über den Umfang der bisher geleisteten Einheiten der Personalkostenpauschale zu erklären hat,
- c) bei der Ermittlung des Auszahlungsbetrags ab der zweiten Mittelanforderung die geprüfte Erklärung nach Buchstabe b) sowie die Restkostenpauschale in Abhängigkeit von der Personalkostenpauschale berücksichtigt wird.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

Durch den Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass

- a) die Verwendung der Zuwendung gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen ist,
- b) der Verwendungsnachweis aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht,
- c) abweichend von Nummer 5.3.6.1 der VV zu § 44 LHO der Verwendungsnachweis innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde vorliegen muss,
- d) der zahlenmäßige Nachweis aus der Erklärung nach Maßgabe von Nummer 7.4 Buchstabe b) besteht; mit der Vorlage der letzten Erklärung gilt der zahlenmäßige Nachweis als erbracht,
- e) abweichend von VV Nr. 5.3.6.2 zu § 44 LHO auf die Vorlage einer Belegliste verzichtet wird, aber spätestens mit dem Verwendungsnachweis die Belege zu etwaigen Drittmitteln einschließlich des Nachweises des Zahlungseingangs in Kopie beizufügen sind,
- f) sich die Bewilligungsbehörde die Vorlage zusätzlicher Nachweisunterlagen vorbehält.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2029 außer Kraft.